



Allgemeine Bearbeitungs- und Lieferbedingungen (ABL) der IMO Oberflächentechnik GmbH

Zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.v. § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 BGB

Stand April 2021

§ 1 Geltung

1. Für die Angebote, Leistungen und Lieferungen der IMO Oberflächentechnik GmbH im Folgenden IMO genannt, gelten ergänzend zu den individuellen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese Allgemeinen Bearbeitungs- und Lieferbedingungen (ABL). Andere Geschäftsbedingungen erkennt IMO - auch bei vorbehaltsloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme - nicht an, es sei denn, IMO hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Spätestens durch Entgegennahme der Leistungen bringt der Auftraggeber sein Einverständnis mit diesen ABL zum Ausdruck.
2. Sind diese ABL durch rechtsgeschäftliche Einbeziehung Bestandteil von Verträgen mit dem Auftraggeber, gelten sie im Falle einer fortdauernden Geschäftsverbindung zwischen IMO und dem Auftraggeber auch für alle zukünftigen Verträge ohne erneute Einbeziehung bis zur Geltung der neuen ABL von IMO.

§ 2 Beratung, Eignung, Unterlagen

1. Jede Form von Beratung in Wort und Schrift gibt IMO aufgrund seiner Erfahrungen an.
2. Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen von IMO, z. B. über Eignung und Verwendung der IMO-Leistung, sind unverbindlich, sofern sie nicht in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung von IMO ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen oder der Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, insbesondere bei der Verwendung der von IMO bearbeiteten Sachen.
3. IMO behält sich an von IMO überlassene Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen (technischen) Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Auftraggeber überlassen wurden.

§ 3 Vertragsschluss

1. Angebote von IMO sind freibleibend, sofern IMO nicht etwas anderes schriftlich bestimmt. Enthält die Annahme des Auftraggebers auf ein von IMO als verbindlich bezeichnetes Angebot Abweichungen von diesem Angebot, so gelten diese Abweichungen erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von IMO als vereinbart.
2. Grundsätzlich stellt erst der vom Auftraggeber erteilte Auftrag das Angebot dar, welches regelmäßig durch eine schriftliche Bestätigung (Auftragsbestätigung) seitens IMO angenommen wird.
3. Die Annahme eines Auftrags kann seitens IMO innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragsingang erfolgen, wenn nicht eine längere Annahmefrist vorgesehen ist. Die Auftragsbestätigung von IMO ist maßgebend für den Leistungsumfang. Soweit eine Auftragsbestätigung durch IMO nicht erfolgt, gilt die von IMO erbrachte Leistung als Auftragsbestätigung.
4. Auftragserteilungen sollen grundsätzlich schriftlich erfolgen; telefonische Aufträge und Datensendungen per E-Mail werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.
5. In der Auftragserteilung sind vom Auftraggeber sämtliche für IMO erhebliche Angaben zu der von ihm überlassene und von IMO zu bearbeitenden, insbesondere zu beschichtenden, Ware (nachfolgend auch „Leistungsgegenstände“ genannt) wie z.B. Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Material, Werkstoffnummer und/oder Werkstoffzusammensetzung, etwaige Vorbehandlungen und Vorschriften bezüglich der Bearbeitungs- bzw. Beschichtungsflächen, Bearbeitungs- bzw. Beschichtungsspezifikationen, Wärmebehandlung, Normen und Einzelwert der Leistungsgegenstände anzugeben. Hierunter fallen auch Angaben zu Behandlungsvorschriften und Anforderungen an die Lagerung der Leistungsgegenstände.
6. Änderungen der Angaben gemäß § 4 müssen IMO rechtzeitig mitgeteilt werden.
7. IMO ist berechtigt, vom Auftraggeber jede für die sachgemäße Behandlung und Beschichtung der Leistungsgegenstände notwendig erscheinende ergänzende Auskunft einzuholen.

§ 4 Leistungsänderungen

1. Die Leistungen von IMO sind im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von IMO abschließend aufgeführt. Fehlt ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung von IMO, ergibt sich der Leistungsumfang aus der von IMO erbrachten Leistung.
2. IMO behält sich für den Fall fehlender oder fehlerhafter Informationen des Auftraggebers vor, den Leistungsinhalt angemessen zu ändern. Hierdurch entstehende Nachteile, insbesondere wegen Kosten oder Schäden, fallen dem Auftraggeber zur Last.
3. Notwendige Änderungen der IMO-Leistung, die für den Auftraggeber zumutbar sind, sind zulässig.
4. IMO behält sich vor, die Bearbeitung der Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Auftraggeber in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn

- dieser Betrieb im Einzelfall geeignet ist;
- die Leistungserbringung im vorgesehenen Betrieb aus unvorhergesehenen Umständen unmöglich ist;
- dies aus sonstigen dem Auftraggeber zumutbaren Gründen erforderlich ist.

§ 5 Ausschuss- und Verlustquoten

Technisch bedingt fällt bei der Bearbeitung der IMO überlassene Teile ein variierender Anteil von Ausschuss oder Werkstückverlusten an, der unvermeidbar ist. Erkannter Ausschuss wird von IMO verworfen.

1. Es gelten aufgrund der Erfahrungswerte von IMO die IMO-Ausschussquotenregelungen in der jeweils aktuellen Version. Insofern sich die prozessbedingten Ausschussmengen und Materialverluste innerhalb der dort aufgeführten Mengen bewegen, übernimmt IMO keinen Schadenersatz für Ausschuss oder Verlust.
a) Bei Einzelteilen für Trommel- und Gestellgalvanik gilt die *IMO Ausschussquotenregelung Einzelteile*.
b) Bei Bandmaterialien (Stanzband und Vollband) gilt die *IMO Ausschussquotenregelung Band*.
2. Soweit die tatsächlich angefallene Ausschuss- und Verlustquote die in den IMO Ausschussquotenregelungen genannten technisch bedingten oder separat vereinbarten Quoten übersteigt, leistet IMO für den übersteigenden Anteil im Rahmen des § 15 dieser ABL dem Auftraggeber Ersatz für die beschädigten Teile in Höhe der dem Auftraggeber angefallenen Herstellungskosten. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes erfolgt die Abrechnung vierteljährlich Produkt für Produkt.
3. Der von IMO im Rahmen der Ziffer 2 zu leistende Schadenersatz ist auf die Höhe des zwischen IMO und dem Auftraggeber vereinbarten Auftragswerts, maximal jedoch auf 5.000,- €, begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers gegenüber IMO wegen verursachtem Ausschuss oder Verlust sind ausgeschlossen.
4. IMO ersetzt ebenfalls keinen Ausschuss oder Verlust, der durch höhere Gewalt, wie z. B. von IMO nicht verschuldeten Stromausfall, verursacht wurde.
5. Zur Vermeidung einer Weiterverwendung der Ausschussware ist IMO berechtigt, diese auf eigene Kosten zu verschrotten und Verschrottungs-Erlöse gegen diese Kosten aufzurechnen.
6. Im Rahmen der in § 12 Abs. 1 dieser ABL festgelegten Wareneingangskontrolle durch den Auftraggeber hat dieser insbesondere die von IMO bearbeitete Trommelware und Schüttgut auf Verbiegungen zu überprüfen.
7. Die in den Lieferdokumenten und auf den Chargenetiketten dokumentierte Stückzahl bzw. Gewichtsmenge kann prozessbedingt um +/- 1% von der tatsächlichen Menge abweichen. IMO leistet keinen Schadenersatz bei Abweichungen die sich innerhalb dieser Toleranz befinden.

§ 6 Lieferfristen und -termine, Lagergeld

1. Lieferfristen beginnen mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Genehmigungen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Die stillschweigende Anerkennung von Lieferterminvorgaben des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Auftragsbestätigungsfristen. Bei von uns akzeptierten Änderungen des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber nach Vertragsschluss wird ein etwa vereinbarter Liefertermin hinfällig und die Lieferfrist beginnt erneut zu laufen.
2. Der Beginn der vereinbarten Lieferfrist setzt die vollständige Klärung aller für die Leistungserbringung wesentlichen Umstände voraus. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen von IMO bedingt insbesondere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers. Ansonsten wird die Frist von IMO angemessen verlängert. Die von uns genannten Lieferfristen sind Zirkula-Fristen, soweit der Liefertermin nicht ausdrücklich verbindlich vereinbart wurde. Unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt zum Abschluss kongruenter Deckungsgeschäfte erfolgt die Bestimmung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung bzw. Beistellung mit erforderlichen Vormaterialien (mind. 4 Wochen vor Produktionsbeginn) sowie vorbehaltlich unvorhersehbarer Produktionsstörungen.
3. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann IMO für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Leistungspreises, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. IMO ist in diesem Fall auch ermächtigt, einen anderen geeigneten Aufbewahrungsort frei zu wählen sowie die Leistungsgegenstände versichern zu lassen und zwar stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

§ 7 Verzug

1. IMO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist

oder sofern als Folge eines von IMO zu vertretenen Lieferverzugs der Auftraggeber berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. IMO haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von IMO zu vertretenden vorsätzlich oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von IMO ist IMO zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von IMO zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Lieferverzug auf einer schuldhaften nicht vorsätzlichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von IMO beruht.

2. Im Übrigen haftet IMO im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges maximal mit je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistung, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von IMO innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist IMO berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Hält der Auftraggeber einen von IMO gesetzten Termin oder eine gesetzte Frist zur Abholung seines Eigentums nicht ein, so kann IMO ab diesem Termin bzw. ab Ablauf dieser Frist ein für die Aufbewahrung angemessenes Lagergeld verlangen.

§ 8 Höhere Gewalt

Erhebliche, unvorhersehbare sowie von IMO nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitung oder Lieferausfälle sowie Betriebsunterbrechung aufgrund von Energie-, Rohstoff- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und Fälle höherer Gewalt, die bei IMO oder den IMO-Lieferanten eintreten, verlängern die Leistungsfrist von IMO um die Dauer des Vorliegens der vorgenannten Leistungshindernisse. Dies gilt auch dann, soweit sich IMO bereits mit der Leistungserbringung in Verzug befand, als diese Umstände eintraten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt IMO dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb Wochenfrist mit.

Wird die Lieferung bzw. Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, ist sowohl der Auftraggeber als auch IMO berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Preis- und Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

1. IMO gibt in Angeboten und Auftragsbestätigungen Preise ihrer Gesamtleistung entweder nur in monetärer Form, oder in monetärer Form und in Edelmetallen an. Soweit ein Gesamtleistungspreis in monetärer Form und in Edelmetallen angegeben wird, setzt sich dieser insbesondere aus Bearbeitungskosten, abgeschriebenem Edelmetall und verfahrenstechnisch bedingten Edelmetallverlusten zusammen. Edelmetall und Bearbeitungskosten stellen den Gesamtleistungspreis dar. Bei Vollbändern errechnet sich der Preis für die Gesamtleistung (Bearbeitungskosten und Edelmetall) grundsätzlich auf Basis des beschichteten Materialgewichts.

2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten IMO Preise „ab Werk“ zuzüglich Mehrwertsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten. Eine Versicherung der zu versendenden Ware wird von IMO nur auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt.

3. IMO behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Materialpreisänderungen oder Herstellungskostenänderungen eintreten. Diese wird IMO dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

4. In der Auftragsbestätigung nicht aufgeführte Zusatzaufwendungen, die aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes für die Leistungserfüllung erforderlich wurden, werden gesondert berechnet. Preisänderungen bzw. Inrechnungstellung zusätzlicher Leistungen behält sich IMO insbesondere vor, wenn - sich beim Beschichtungsmaterial oder in der Bearbeitung der Ware Änderungen ergeben, weil die vom Auftraggeber gelieferten Angaben und Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren, - Art und Umfang der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen auf Wunsch des Kunden eine Änderung erfahren hat. Ergibt sich vor Beginn der Bearbeitung bzw. Beschichtung die Notwendigkeit von Zusatzleistungen (z.B. spezielle Vorbehandlungen oder Spezialhalterungen), so teilt IMO dem Auftraggeber den Mehrpreis vor Bearbeitungsbeginn mit.

5. IMO ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Abschlagszahlung bzw. Vorauszahlung zu verlangen, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht. Zinsen werden hierfür nicht vergütet. Wird der Leistungspreis gestundet, werden Teilzahlungen bewilligt oder das Zahlungsziel überschritten, so werden dem Auftraggeber auch ohne Mahnung bankübliche Zinsen, mindestens jedoch 2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

6. Die Rechnungsstellung durch IMO erfolgt auf elektronischem Wege. Hierzu hat der Auftraggeber IMO im Vorfeld eine verbindliche und jederzeit abrufbare Emailadresse mitzuteilen. Der Empfang der Rechnung ist unverzüglich zu bestätigen. Dies kann auch durch eine Lesebestätigung erfolgen. Erfolgt keine Bestätigung gilt das Absendedatum bei IMO als Zugangsdatum beim Auftraggeber.

Rechnungen sind sofort mit Eingang beim Auftraggeber fällig und innerhalb der auf der Rechnung genannten Fristen zu zahlen.

Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist ausgeschlossen, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht bezahlt worden sind.

7. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behält sich IMO ausdrücklich vor. Wechsel und Schecks werden vorbehaltlich der Zustimmung von IMO nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig. Die Höchstdauer für Wechsel beträgt 90 Tage nach Rechnungsdatum.

8. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anders lautender Bestimmung des Auftraggebers legt IMO fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Auftraggebers erfüllt sind. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf das Recht, zu bestimmen, wie seine Zahlungen zu verwenden sind.

9. Bei Zahlungsverzug kann IMO, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zuzüglich Mehrwertsteuer fordern und ist berechtigt, weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Die Zinsen sind sofort fällig. Der Nachweis eines höheren oder niedriger Schadens bleibt sowohl IMO als auch dem Auftraggeber vorbehalten.

10. Die Nichtzahlung fälliger Rechnungen oder andere Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsabschluss schließen lassen, berechtigen IMO zur sofortigen Fälligkeitstellung aller seiner Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

Bei Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist IMO berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die vom Auftraggeber zu erbringende Leistung zu fordern.

Ist der Auftraggeber nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so ist IMO berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber den Ansprüchen von IMO nur zu, wenn die Gegenforderung anerkannt, unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen IMO gerichteten Forderungen bedarf der Zustimmung von IMO.

12. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn IMO seine Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. Ist eine Leistung von IMO unstrittig mangelhaft, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung, steht.

13. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von IMO Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

§ 10 Edelmetallpreise, Zuschläge, Edelmetallkonto

1. Die Edelmetallpreise werden nach dem Eröffnungspreis der London Gold Fix (www.allgemeine-gold.de) zum Zeitpunkt des Lieferscheindatums zuzüglich eines Aufschlags von 2,5 % berechnet.

2. Die in Angeboten und Rechnungen ausgewiesenen Edelmetalleinsatzgewichte beinhalten immer einen prozessbedingten, unvermeidbaren Edelmetallverlust / Edelmetallschwund.

3. Bei Edelmetallbestellungen über ein Edelmetallkonto werden bei Gold (Au), bei Silber (Ag) und bei Palladium (Pd) grundsätzlich 5 % Zuschlag auf den im Angebot genannten Edelmetallanteil erhoben.

4. Für die Ersteinrichtung eines Edelmetallkontos erhebt IMO eine einmalige Gebühr in Höhe von 250,00 € je Edelmetallart.

§ 11 Einfuhr von Vormaterial aus Drittländern

1. Soweit das von dem Auftraggeber oder dessen Unterlieferant anzuliefernde Vormaterial (Bestellmaterial zur Veredelung bei IMO) aus einem Drittland (Nicht-EU-Land) stammt, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Ware vor Anlieferung bei IMO in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurde und den Status der Gemeinschaftsware hat.

Der Auftraggeber hat IMO sämtliche Unterlagen des Zollverfahrens vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Ware frei verfügbar ist.

2. Die bei der Überführung in den freien Verkehr anfallenden Einfuhrabgaben und sonstigen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3. Sofern die von IMO zu veredelnde Ware des Auftraggebers von diesem zunächst als Nichtgemeinschaftsware in die europäische Gemeinschaft eingeführt werden muss, um nach Durchführung der Veredelungsarbeiten von IMO in Form von Veredelungserzeugnissen das Zollgebiet der Gemeinschaft wieder zu verlassen, so ist IMO hierüber im Vorfeld zu informieren. Erfolgt in diesem Zusammenhang für den Auftraggeber eine Befreiung von den Einfuhrabgaben, so ist IMO der entsprechende Befreiungsbescheid der Zollbehörde vorzulegen.

Werden die Waren zunächst unter Erhebung der Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, sind anfallenden Einfuhrabgaben und sonstigen Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

4. Sollten Einfuhrabgaben gegenüber IMO geltend gemacht werden, werden diese im Rahmen der Abwicklung des Auftrages an den Auftraggeber weiter berechnet.

5. IMO ist nicht für die zollrechtliche Behandlung der Waren verantwortlich.

§ 12 Erfüllungsort, Abnahme, Abholung, Gefahrübergang, Versand, Verpackung

1. Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen ist das Werk von IMO. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber die Ware nach Anzeige der Fertigstellung dort abzuholen.
2. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch IMO angezeigt wurde. Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt, soweit er ausdrücklich in der Anzeige auf diese Fiktionswirkung hingewiesen wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.
3. Soweit Abholung vereinbart wurde, geht die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware mit Bereitstellung und Benachrichtigung des Auftraggebers auf diesen über. Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware oder deren Übergabe an das beauftragte Transportunternehmen über. Im Falle des Annahme- oder Schuldnerverzuges des Auftraggebers geht die Gefahr mit dem Eintritt des Verzuges auf diesen über.
4. IMO ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnungen des Auftraggebers zu versenden und zu versichern. Hat IMO eine Versandverpflichtung übernommen, so ändert das an den vorgenannten Bestimmungen, insbesondere am Erfüllungsort, sowie am Gefahrübergang nichts. Versandart und Versandweg werden von IMO gewählt. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Auftraggebers gehen zu seinen Lasten.
5. Erfolgt der Versand in Leihbehältern, so sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung entleert und frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer Leihverpackung geht, solange diese nicht an IMO zurückgelangt ist, zu Lasten des Auftraggebers, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.
6. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt IMO Art und Umfang der Verpackung. Die Wahl der Verpackung erfolgt unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen. Einwegverpackungen werden Eigentum des Auftraggebers und nicht von IMO zurückgenommen, stattdessen benennt IMO dem Auftraggeber einen Dritten, der die Verpackung entsprechend der Verpackungsverordnung einem Recycling zuführt.
7. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport soll unverzüglich eine Bestandsaufnahme veranlasst und IMO davon Mitteilung gemacht werden. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden.
8. Teilleistungen sind zulässig, soweit sich Nachteile hieraus für den Auftraggeber nicht ergeben.

§ 13 Warenanlieferung, Eingangskontrolle durch IMO

1. Der Auftraggeber hat bei Anlieferung der zu bearbeitenden Sachen alle notwendigen Angaben zu machen, die der Identifikation seiner Erzeugnisse und ihrer pfleglichen schadenpräventiven Behandlung dienen. Hierzu zählen insbesondere Stückzahl, Bezeichnung und Wert der Ware, Einzelpreis und Gesamtwert, Brutto- und Nettogewicht, Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart für Rücksendung, falls Transport vereinbart. Ferner müssen der Ware die für die Bearbeitung bzw. Beschichtung erforderlichen Angaben, insbesondere detaillierte Behandlungsvorschriften beigefügt werden, soweit dies noch nicht in Auftrag oder Auftragsbestätigung erfolgt ist.
2. Soweit die Abholung der Ware durch IMO vertraglich vereinbart wurde, sind vorstehende Angaben der ordnungsgemäß verpackten und transportbereiten Ware beizulegen.
3. Für Schäden durch ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung der Ware haftet IMO nicht.
4. Die angelieferten Waren werden von IMO auf äußerlich erkennbare Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen ist IMO nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel werden dem Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung angezeigt.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die IMO durch die Zurverfügungstellung von nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen.

§ 14 Wareneingangskontrolle und Mängelrüge, Lagerung

1. Auf die Leistungen von IMO findet § 377 HGB entsprechend Anwendung. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die von IMO bearbeiteten Teile nach Rücklieferung durch IMO an den Auftraggeber nach Maßgabe des § 377 HGB auf Mängel untersucht und erkannte Mängel unverzüglich ab Mangelentdeckung unter spezifischer Angabe des jeweiligen Mangels IMO schriftlich anzeigt. Die Beweislast dafür, dass ein versteckter Mangel vorliegt, trägt der Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. Auf unser Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten binnen 1 Woche nach Anzeige des Mangels zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Auftraggebers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.
3. Der Auftraggeber hat – erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung – zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.

4. Vor Versand wird IMO die bearbeitete Ware, soweit tunlich, prüfen. Verlangt der Auftraggeber weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu bezahlen.
5. IMO übernimmt Kosten, wie z.B. Prüf-, Validierungs- und Testkosten (ggf. auch mehrfache) des Auftraggebers oder Dritten nur dann, wenn:
 - a. IMO diesen Prüfungen zuvor auch schriftlich zugestimmt und die Kosten frei gegeben hat.
 - b. die Aufwendungen ausschließlich dazu dienen um Gutteile von Schlechteilen zu trennen
 - c. sich der Anteil an zerstörender Prüfung nur auf wenige Teile (max. 5 Stück) eines Fertigungsloses bezieht
 - d. diese Prüfungen branchenüblich sind, dem Charakter nach also wissenschaftlichen Grundlagenforschungen NICHT gleichkommen.
 - e. deren Kosten insgesamt die Nettosumme von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß entsprechend den üblichen Bedingungen zu lagern (insbesondere Temperatur: 15-20°C, Luftfeuchte max. 40%). Bei silberhaltigen Oberflächen ist zusätzlich eine schwefelfreie Verpackung erforderlich.

§ 15 Qualität, Gewährleistung

1. Die Qualität unserer Leistung entspricht den branchenüblichen Anforderungen an die Oberflächenveredelung. Werden besondere Qualifikationsanforderungen gestellt, z.B. im Bereich Hitze- oder Witterungsbeständigkeit, so ist dies so früh wie möglich, spätestens bei Auftragserteilung, schriftlich aufzugeben. Insbesondere wird jede Form von Maßhaltigkeit nur gewährleistet, wenn exakte Vorgaben im Auftrag schriftlich fixiert wurden.
2. IMO leistet Gewähr für alle bei Gefahrübergang an den Auftraggeber vorliegenden Mängel, es sei denn, ein Mangel beruht auf einem Umstand, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. IMO leistet auch dann keine Gewähr für einen vorliegenden Mangel, wenn der Nachweis ordnungsgemäßer Erfüllung durch IMO erbracht werden kann.
3. Durch Angaben in Leistungsbeschreibungen und Leistungsspezifikationen wird, vorbehaltlich ihrer Erfassung als Beschaffenheitsangaben im Sinne von §§ 633 oder 434 BGB, keine Zusicherung oder Garantie für die Beschaffenheit der Leistung oder dafür, dass die Leistung für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen. Zusicherungen und Garantien werden von IMO grundsätzlich nicht gegeben und müssen im Ausnahmefall separat schriftlich vereinbart werden.
4. Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, ist IMO stets Gelegenheit zur Nachbesserung in Form der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Ist die Nachbesserung aus technischen Gründen nicht möglich oder erfolgt sie infolge Verschuldens von IMO nicht innerhalb der gesetzten Frist oder schlägt sie fehl, d.h. dass mindestens zwei Versuche zur Nachbesserung fehlgeschlagen sind oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei Sukzessivleistungsverträgen kommt lediglich ein auf die mangelhafte Teilleistung bezogener Teilrücktritt in Betracht, soweit das Festhalten am gesamten Vertrag nicht unzumutbar ist.
5. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, wenn seitens des Auftraggebers oder eines Dritten unsachgemäß ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IMO Änderungen an der von IMO erbrachten Leistung, insb. der Beschichtung, durchgeführt werden oder wenn der Leistungsgegenstand in Kenntnis des Mangels durch den Auftraggeber genutzt oder weiterverarbeitet wird. Die Mängelansprüche bestehen ferner nicht:
 - bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit;
 - für alle Differenzen und Schäden, die auf fehlende, unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben des Auftraggebers in der Auftragserteilung oder auf von IMO vor der Auftragserteilung als untauglich bezeichnete Behandlungsvorschriften zurückzuführen sind;
 - für Schäden, die auf eine ungeeignete Beschaffenheit der übergebenen Waren zurückzuführen sind, wie z.B. Materialfehler, Maßabweichungen, Oberflächenbehandlungen, Bearbeitungsrückstände oder andere Fremdkörper, Fertigungsfehler, unsachgemäße Wärmebehandlung, Rostflecken, nicht ablösbare Rückstände, Lötverbindungen etc. Dies gilt jedoch nur, soweit die Ungeeignetheit der Leistungsgegenstände für die Bearbeitung, insbesondere Beschichtung, für IMO im Zeitpunkt der Auftragserteilung oder Überlassung der Ware nicht offensichtlich war;
 - für das Hervortreten von vor der Bearbeitung nicht sichtbaren Flecken und anderen Fehlern aufgrund Kontrasterhöhung im Bearbeitungsverfahren,
 - für die durch die Bearbeitung verursachte reduzierte Korrosionsbeständigkeit bei rostfreien Stählen,
 - sowie für die Korrosion einer Schicht-Werkstückkombination in elektrolytischer Umgebung. Dies gilt jedoch nur, soweit der Auftraggeber IMO nicht auf die elektrolytische Umgebung des Einsatzortes der zu beschichtenden Leistungsgegenstände schriftlich vor Vertragsschluss hingewiesen hat.
 - bei nicht ordnungsgemäßer Lagerung im Sinne von §14 Abs. 6.
7. Soweit Mängelansprüche bezüglich bearbeiteter Verschleißteile geltend gemacht werden, entfällt die Mängelhaftung bei normalem Verschleiß. Im Zweifel

obliegt es dem Auftraggeber nachzuweisen, dass kein normaler Verschleiß vorliegt.

8. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

9. Aufgrund technischer Gegebenheiten kann die Gewährleistung für die Verwendbarkeit von Beschichtungen auch bei ordnungsgemäßer Lagerung im Sinne von §14 Abs. 5 nur für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten erfolgen.

Bei der galvanischen, chemischen oder mechanischen Bearbeitung von Oberflächen kann es zu einer nachteiligen Veränderung der Oberflächenbeschaffenheit nicht beschichteter Bereiche kommen. Dies ist insbesondere bei Materialien aus Kupfer und Kupferlegierungen der Fall. Nicht beschichtete Bereiche sind deshalb grundsätzlich von der Gewährleistung ausgenommen.

§ 16 Rechtsmängel, Schutzrechte

1. Die Haftung von IMO für Rechtsmängel richtet sich nach § 17 und den nachstehenden Bestimmungen.

2. Die Haftung von IMO für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der bearbeiteten Leistungsgegenstände in Industrieprozessen bzw. deren Einsatzbedingungen oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der bearbeiteten Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.

3. Soweit die Kombination Schicht-Leistungsgegenstand Schutzrechte verletzt, haftet IMO nur dann, wenn die Verletzung von Schutzrechten für IMO aufgrund der vom Auftraggeber bei Vertragsschluss erteilten Informationen zum Leistungsgegenstand erkannt wurde oder hätte erkannt werden können.

4. Im Fall von Rechtsmängeln ist IMO nach seiner Wahl berechtigt:

- die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen
- oder die Verletzung bezüglich des beschichteten Leistungsgegenstandes durch Zurverfügungstellung eines in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang geänderten Leistungsgegenstandes (d.h. Beschichtung mit einer anderen ebenso geeigneten Schicht) zu beseitigen.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, IMO von etwaigen geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und IMO alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.

§ 17 Haftung

1. Die Haftung von IMO richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch IMO oder deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet IMO nur nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. eine Verletzung derjenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Schadenersatzansprüche wegen der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von IMO ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses 1. Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

2. Soweit IMO nicht wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ist die Haftung für Schäden durch den Leistungsgegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. an anderen Sachen, wegen entgangenen Gewinn oder sonstiger Vermögensschäden, ausgeschlossen.

3. Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und für die Haftung wegen Unmöglichkeit.

4. Gegen IMO gerichtete Schadenersatzansprüche beschränken sich der Höhe nach auf den Umfang der von IMO abgeschlossenen Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung, Luftfahrt-Produkthaftpflicht-Versicherung sowie Rückkrufkostenversicherung in Höhe von insgesamt max. 1 Mio. Euro. Dies gilt nicht, soweit IMO in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

5. Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Auftraggeber bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu Gunsten von IMO zu vereinbaren.

6. Soweit die Haftung von IMO auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche des Auftraggebers wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten oder Ansprüchen des Auftraggebers aus Produzentenhaftung sowie Unmöglichkeit. Soweit die Haftung von IMO ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der IMO Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

7. Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, IMO auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 18 Bearbeitung von Prototypen

1. Die uns zur Bearbeitung überlassenen Prototypen des Auftraggebers sind nur für den internen Gebrauch bei diesem bestimmt.

2. Unsere Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit wir den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben oder nach dem Produkthaftungsgesetz hierfür haften bzw. eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

3. Der Auftraggeber stellt uns im Falle von gegen uns gerichteten Schadenersatzansprüchen Dritter von diesen Ansprüchen frei und übernimmt insoweit auch alle erforderlichen Abwehrkosten, soweit wir im Innenverhältnis zu unserem Auftraggeber den Schaden nicht zu vertreten haben.

§ 19 Besondere gesetzliche Bestimmungen

Bitte beachten Sie bei Ihren Bestellungen die Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und das Elektroggesetz. Beide enthalten ein Verbot zur Verwendung bestimmter umweltgefährdender Stoffe, wie z.B. Blei, die in Elektro- und Elektronikgeräten nicht mehr verwendet werden dürfen. Die RoHS wurde in Deutschland durch das Elektrog, welches am 16.03.2005 in Kraft trat, umgesetzt.

Nach § 3 ElektroG sind Hersteller und Importeure verpflichtet, sich bei der zuständigen öffentlichen Stelle registrieren zu lassen, wenn sie ein Produkt aus dem Katalog des ElektroG in den Verkehr bringen.

Die RoHS finden Sie auf den Seiten der EU unter www.europa.eu.int/eur-lex/pri/de. Das Elektroggesetz können Sie unter www.gesetze-im-internet.de/elektrog/BJNR07620005.html einsehen und herunterladen.

Wir bitten Sie vor Auftragserteilung zu prüfen, ob die uns zur Beschichtung überlassenen Produkte in den Anwendungsbereich der RoHS bzw. des ElektroG fallen und uns mitzuteilen, ob dies der Fall ist. Soweit wir von Ihnen keine Mitteilung erhalten, gehen wir davon aus, dass die uns zur Beschichtung überlassenen Produktkomponenten nicht in Produkte eingebaut oder mit diesen verbunden werden, die dem Produktkatalog des § 2 Abs. 1 des ElektroG zuzuordnen sind. Soweit die uns zur Beschichtung überlassenen Produktkomponenten unter diesen vorgenannten Katalog fallen, bitten wir Sie um Mitteilung, welche der im ElektroG bzw. RoHS genannten Ausnahmeregelungen vorliegend einschlägig ist. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir keine Haftung für den Fall übernehmen können, dass sich im Nachhinein herausstellt, dass gegen das ElektroG bzw. die RoHS verstoßen wurde. Sollte wegen dieses Verstoßes Ansprüche von Dritter Seite gegen uns erhoben werden, sind Sie verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen.

§ 20 Bearbeitung von Luft- und Raumfahrtzeugteilen

1. Der Auftraggeber hat IMO rechtzeitig darüber aufzuklären, dass die von IMO zu bearbeitenden Teile zum Einsatz in der Luft- und Raumfahrtzeugindustrie bestimmt sind.

2. Eine Haftung für Umweltschäden durch die Störung beim Betrieb von Flugzeugen, die durch von IMO hergestellte oder gelieferte Luftfahrtzeugteile nach Inverkehrbringen bzw. nach Abschluss von Arbeiten oder Leistungen von IMO entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz.

§ 21 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Produkte, Dienst- und Werkleistungen sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist nach Satz 1 gilt auch für sämtliche gegen uns bestehenden Schadenersatzansprüche, unabhängig davon, ob sie mit einem Mangel im Zusammenhang stehen und unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Verjährungsfrist nach dem vorhergehenden Absatz 1 gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn IMO den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

3. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

§ 22 Eigentumserwerb, -vorbehalt, Pfandrecht

1. „Bei Zahlung per Vorauskasse geht mit Eingang des Zahlungsbetrages bei uns das Eigentum über“.

2. Werden Hilfsstoffe und sonstige im Eigentum von IMO stehende Sachen, Stoffe oder Fertigungsmittel mit den im Eigentum des Auftraggebers stehenden IMO zur Bearbeitung überlassenen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt IMO das Miteigentum bzw. Alleineigentum nach Maßgabe des § 947 BGB an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der IMO-Leistung zu den Leistungsgegenständen des Auftraggebers zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

3. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass der Leistungsgegenstand des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber an IMO anteilmäßig Miteigentum zur Sicherung aller IMO aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen überträgt.

4. Sofern IMO durch seine Leistung Eigentum an der Sache des Auftraggebers nach Maßgabe des § 950 BGB oder § 947 BGB erwirbt, behält sich IMO das Eigentum an dieser Sache bis zur Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Gegenstand, an dem IMO das Eigentum erworben hat, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzueräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit IMO rechtzeitig nachkommt; für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an IMO abgetreten, in dem der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten IMO Leistung zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht.

6. Eine Verarbeitung oder Vermischung nimmt der Auftraggeber für IMO vor, ohne dass hieraus für IMO eine Verbindlichkeit entsteht.

Für den Fall der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, IMO nicht gehörenden Sachen überträgt der Auftraggeber schon jetzt zur Sicherung der Forderung von IMO auf diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber die neue Sache für IMO verwahrt.

7. Verbindet oder vermischt der Auftraggeber die gelieferte Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der Leistungen zur Sicherstellung an IMO ab. IMO nimmt diese Abtretung an.

8. Auf Verlangen von IMO hat der Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in Eigentum von IMO stehenden Waren und über die an IMO abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Im Schadenfalle entstehende Sicherungsansprüche sind an IMO abzutreten.

10. Das Recht des Auftraggebers zur Verfügung über die unter IMO Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie zur Einziehung der an IMO abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt bzw. die Zahlung einstellt und bzw. oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesen vorgenannten Fällen sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist IMO berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Pfändung der Ware durch IMO liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, IMO bestätigt dies ausdrücklich schriftlich.

IMO ist zur Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen. Der Auftraggeber erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von IMO mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude, auf oder in dem sich die Vorbehaltsware befindet, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware an sich zu nehmen.

11. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat

der Auftraggeber auf Verlangen von IMO eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann IMO ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.

12. Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht IMO ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Sachen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

13. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von IMO um mehr als 10 %, so wird IMO auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 23 Geheimhaltung

1. Sofern der Auftraggeber während der Durchführung des Auftrags mit Geschäftsgeheimnissen und/oder Know-how von uns in Berührung kommt, hat er darüber Stillschweigen zu wahren, sowie Vorkehrungen dafür zu treffen, dass unsere schutzwürdigen Belange nicht verletzt und schutzwürdige Erkenntnisse nur im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. der späteren Nutzung des auftragsgemäßen Gegenstandes selbst verwendet werden. Insbesondere trägt der Besteller die Beweislast dafür, dass die Geschäftsgeheimnisse und/oder das Know-how ihm schon vorher bekannt oder zumindest offenkundig gewesen sind.

2. Der Besteller ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Beauftragung stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages verpflichtet. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

§ 24 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Datenschutz, Unwirksamkeit einer Bestimmung

1. Gerichtsstand ist nach Wahl von IMO das sachlich und örtlich für den Geschäftssitz von IMO zuständige Gericht oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess.

2. Erfüllungsort für an IMO zu leistende Zahlungen aus der Geschäftsverbindung ist der Geschäftssitz von IMO.

3. Auf die Vertragsbeziehungen mit IMO Auftraggebern ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist, soweit einschlägig, ausgeschlossen.

4. IMO behandelt alle Daten des Auftraggebers ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Der Auftraggeber hat auf schriftliche Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über seine von uns erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.

5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Formulierung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften am nächsten kommt.